



Satzung der „Forstbetriebsgemeinschaft Deersheim“

Einkünfte unterliegen der Körperschaftssteuer;
Pauschalierer im Sinne § 24 Umsatzsteuergesetz

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Deersheim“. Die Forstbetriebsgemeinschaft hat ihren Sitz in Deersheim.
- (2) Die Forstbetriebsgemeinschaft Deersheim ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss nach § 16 BWaldG und erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch Verleihung gemäß § 22 BGB i.V. m. § 19 BWaldG.
- (3) Der Geschäftsbezirk der Forstbetriebsgemeinschaft (nachfolgend FBG genannt) umfasst das Gebiet der Gemarkung Deersheim-Fallstein.
- (4) Die FBG führt ein Flächenverzeichnis, aus dem die Lage und Größe der zu bewirtschaftenden Fläche erkennbar ist.
- (5) Die FBG ist Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft (LuF).

§ 2

Geschäftsjahr (Rechnungs- und Wirtschaftsjahr)

Das Rechnungs- und Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die FBG hat den Zweck, durch die gemeinsame Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung vorgesehenen Flächen die Wirtschaftskraft der Wälder zu stärken. Zu diesem Zweck übertragen die Mitglieder die Bewirtschaftung der Waldflächen an die FBG. Die Eigentumsverhältnisse bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die FBG führt folgende Aufgaben durch:
 - a) Ausführung von wesentlichen Vorhaben für die forstwirtschaftliche Erzeugung, Absatz des Holzes, sowie sonstiger Forstprodukte;
 - b) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserung, Bestandspflegearbeiten und Forstschutzmaßnahmen;
 - c) Bau und Unterhaltung der Wege;

- d) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und Holzbringung;
- e) Beschaffung und Ersatz von Maschinen und Geräten zur Erledigung der unter Buchstaben b bis d zusammengefassten Maßnahmen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FBG kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Forstgrundstückes erwerben, soweit dieses im Bereich nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung liegt. Als Forstgrundstück gelten auch solche Grundstücke, für die der Eigentümer einen Erstaufforstungsantrag gestellt hat. Besitzen Mitglieder der FBG darüber hinaus zusätzliche Flächen, die außerhalb dieses Bereiches liegen, können diese Flächen als Mitgliedsflächen eingebracht werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird gemäß § 8 Abs. 2 lit. e dieser Satzung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliedschaft dauert mindestens drei volle Geschäftsjahre, sofern sie nicht nach § 5 lit. b, c oder d dieser Satzung beendet wird.
- (4) Das nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung vorgeschriebene Flächenverzeichnis wird auch als ein Mitgliederverzeichnis geführt.
- (5) Mitglieder der FBG können durch schriftliche Erklärung einen Bevollmächtigten bestellen, der die Interessen des Mitglieds dauerhaft wahrnimmt und ggf. Gewinnausschüttungen im Auftrag des Mitglieds entgegen nimmt bzw. die Finanzierung nach § 16 sichert. Dieser Bevollmächtigte kann in den Vorstand der FBG gewählt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung zum Ende des nächsten Geschäftsjahres bei einjähriger Kündigungsfrist;
- b) durch Ausschluss aus der FBG auf Beschluss der Mitgliederversammlung;
- c) durch Tod;
- d) durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 6

Mitgliedsrechte und -pflichten

- (6) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen;
 - b) sämtliche Niederschriften, Haushaltspläne und Haushaltsabschlüsse, Einzelpläne und das Mitgliedsverzeichnis einzusehen;
 - c) im Laufe des Jahres schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen, welche in die Tagesordnung aufgenommen werden müssen;
 - d) jederzeit mündliche oder schriftliche Anfragen an den Vorstand zu stellen, die vom Vorstand zu beantworten sind.

(7) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die Belange der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist;
- b) den Bestimmungen der Satzung zu folgen, sowie den Beschlüssen des Vorstandes der FBG nachzukommen, insbesondere die beschlossenen Umlagen und festgesetzte Gebühren pünktlich zu entrichten;
- c) die Veräußerungen von Flächen, welche in die FBG eingebbracht sind, bei Eigentumswechsel anzuseigen.

§ 7

Organe der FBG

(1) Die Organe der FBG sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und ggf. der Geschäftsführer haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Sach- und Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene pauschale Entschädigung beschließen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der FBG. Sie regelt die Angelegenheiten der FBG durch Beschluss, soweit die Regelung nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten ist.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Änderung der Satzung, Auflösung der FBG;
- b) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes, der Rechnungsprüfer sowie ggf. eines Geschäftsführers;
- c) die Durchführung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen und gemeinsame Verkaufsregeln,
- d) den jährlichen Haushaltsplan;
- e) zu erhebende Umlagen, Aufnahmegebühren sowie die Verwendung von Überschüssen;
- f) allgemeine Weisungen an den Vorstand zur Durchführung seiner Aufgaben;
- g) die Anschaffung von Geräten und Maschinen, deren Wert 2.000,- Euro übersteigt;
- h) eine pauschale Aufwandsentschädigung für den Vorstand oder den Geschäftsführer;
- i) die Aufnahme von Mitgliedern, deren Antrag vom Vorstand abgelehnt wurde;
- j) Verhängung von Vereinsstrafen nach § 18 dieser Satzung.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung, Abstimmung und Niederschrift

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand, mindestens vierzehn Tage im Voraus, schriftlich einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn sich mindestens

10 v. H. der Mitglieder dafür schriftlich aussprechen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstands. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus der Gesamtheit der zusammengetretenen Mitglieder zusammen. Mitglieder, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, können einen Bevollmächtigten bestellen. In diesem Fall ist eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung beim Vorstand zu hinterlegen.
- (4) Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Ist die eingebrachte Fläche größer als 10 ha erhält es je weitere 10 ha eine weitere Stimme, maximal jedoch fünf Stimmen. Kein Mitglied darf mehr als fünf Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu § 8 Abs. 2 lit. a und e dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu § 8 Abs. 2 lit. c und Beschlüsse über die Abberufung des Vorstandes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung von dieser zu bestätigen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, über die Zulassung einzelner Gäste entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Rechnungsführer und
 - e) drei bis fünf Beisitzern aus den einzelnen Holzungen
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Hierbei hat Einzelwahl in die entsprechenden Ämter zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vereinigung zweier Vorstandämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (4) Das Vorstandamt endet durch Niederlegung aus wichtigem Grund, Ablauf der Amtszeit oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstandes fort. Ausscheidende Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ersetzt.
- (5) Der Vorstand kann nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Bei Rechtsgeschäften, deren Wert 100,- Euro nicht übersteigen, ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt. In allen anderen Fällen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der FBG. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes;
 - d) Vorbereitung und Vorlage des jährlichen Wirtschaftsberichtes;
 - e) Verwaltung des Vermögens der FBG.
- (3) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.

§ 12

Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf „Ja“ lautenden Stimmen.

§ 13

Geschäftsführer

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied der FBG sein.
- (2) Der Geschäftsführer bereitet die Vorstandsbeschlüsse vor, insbesondere den Anschluss von Holzkaufrahmenverträgen. Er führt die laufenden Geschäfte der FBG nach Maßgaben des Vorstandes.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung teil. Er hat, soweit er kein stimmberechtigtes Mitglied der FBG ist, nur beratende Stimme. § 7 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§14

Wirtschaftsführung

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr wird ein Haushaltsplan erstellt, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zum Nachweis der Erfüllung des Haushaltsplanes legt der Vorstand vor seiner Entlastung einen

Wirtschaftsbericht vor.

§15

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder und deren Bevollmächtigten zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Überprüfung aller Belege erfolgt mindestens einmal jährlich zum Abschluss des Geschäftsjahres. Der Prüfungsbericht wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vor Entlastung des Vorstandes vorgetragen.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für ein Jahr gewählt. Einer der gewählten Rechnungsprüfer kann für ein weiteres Jahr wiedergewählt werden.

§16

Finanzierung

- (1) Eine nach der Fläche berechnete Umlage wird erhoben, wenn der Haushaltsplan nicht ausgeglichen werden kann. Die Höhe der Umlage beschließt ggf. die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Umlage darf maximal 250 Euro pro Hektar Mitgliedsfläche und Wirtschaftsjahr betragen.

§17

Holzverkauf

Die FBG verkauft die zu vermarktenden Holzmengen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Sie überwacht die Zahlungseingänge.

§18

Vereinsstrafen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes diesem gegenüber nach Maßgabe dieser Satzung Strafen verhängen.
- (2) Als Strafe kommen in Betracht:
 - a) Rüge;
 - b) Geldbuße bis zu 500,- Euro;
 - c) Ausschluss
- (3) Der Ausschluss ist die schwerste Strafe. Er erfolgt dann, wenn eine Rüge nicht ausreicht, um Schaden von der FBG abzuwenden.

§19

Änderung der Satzung, Auflösung der FBG

- (1) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung der FBG kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder in einer ordnungs-

gemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

- (2) Mit dem Beschluss über die Auflösung der FBG ist gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstandsvorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft mit dem Auflösungsbeschluss eine andere Regelung. Die Auflösung ist durch den Liquidator im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§20

Aufsichtsbehörde

- (1) Die FBG untersteht der Aufsicht des Landesverwaltungsamtes, der für die wirtschaftlichen Vereine und Forstbetriebsgemeinschaften zuständigen Behörde.
- (2) Die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe werden dem Landesverwaltungamt jeweils mitgeteilt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes nach § 33 Abs. 2 BGB.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. 09. 2015 neugefasst. Sie tritt mit der Genehmigung durch das Landesverwaltungamt in Kraft.

Deersheim, den 12. 09. 2015

Unterschriften des Vorstandes:



Kopie

Genehmigung

Die in der Mitgliederversammlung am 12. September 2015 beschlossene Neufassung der Satzung der „Forstbetriebsgemeinschaft Deersheim“ wird gemäß § 33 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch genehmigt.

Die Satzungsneufassung besteht aus sieben Seiten und ist mit den Originalunterschriften des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl versehen.

Halle (Saale), 19. Oktober 2015

Landesverwaltungsamt
503-11791-FBG Deersheim

Im Auftrag


Teske

